

Betrauungsakt

des Kreises Coesfeld als Beihilfengeber/in im Sinne des EU-Vertrags

auf Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; Freistellungsentscheidung),

und der

Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union (AEUV) auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen betraut sind (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011)

sowie unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Präambel

Der Kreis Coesfeld betraut auf Basis des Regionalitätsprinzips die Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH mit Sitz am Fehrbelliner Platz 11, 48249 Dülmen, im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hier definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Nach Art. 345 AEUV ist das europäische Beihilfenrecht ordnungspolitisch neutral, so dass es den Mitgliedsstaaten obliegt wettbewerbsrechtlich zu regeln, in welcher Rechtsform sich auch der Staat wirtschaftlich betätigen kann.

Im Sinne des regionalen Wettbewerbs ist es erforderlich, dass Kommunen im Wege der kommunalen Selbstverwaltung eine steuernde Funktion in Bezug auf Aktivitäten zur Attraktivitätssteigerung ihrer Standorte wahrnehmen. Dem dient die kommunale Wirtschaftsförderung, indem sie das Ziel verfolgt, die soziale und wirtschaftliche Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens zu verbessern. Dies beinhaltet die Förderung sowohl der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen als auch der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen.

Nach der Kommunalverfassung sind Kommunen und Kreise im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen verantwortlich. Die allgemeine Wirtschaftsförderung lässt sich nach den kommunalrechtlichen Voraussetzungen gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW daher als Bestandteil der Daseinsvorsorge verstehen.

Der Betrauungsakt zugunsten der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission (im Folgenden: Freistellungsbeschluss).

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Der Kreis Coesfeld betraut die Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) mit Sitz in Dülmen mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die Tätigkeit besteht darin, die soziale und wirtschaftliche Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens zu verbessern. Dies beinhaltet die Förderung
 - a) der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie
 - b) der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen.
- (2) Insbesondere wird die wfc mit der Übernahme folgender Tätigkeiten betraut:
 - Förderung von Existenzgründungen
 - Förderung der Bestands- und Strukturentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft
 - Förderung von Innovationen und des Technologietransfers
 - Förderung der Ansiedlung von Unternehmen / Standortmarketing (ohne Grundstücksgeschäfte)
 - Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld und seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens

- Arbeitsmarktpolitik, u.a. Qualifizierungsförderung

Inhaltliche Anpassungen der genannten Dienstleistungen bleiben unbenommen und sind durch diesen Betrauungsakt mit abgedeckt, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Dies bedeutet, dass auch die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission bedürfen, wenn für das begünstigte Unternehmen, dass mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut wird, die Verpflichtungen klar definiert sind, die Parameter für die Ausgleichszahlungen objektiv und transparent sind und eine Überkompensation vermieden wird.

§ 2

Geografischer Geltungsbereich und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Räumlich ist das Gebiet der Aufgabenwahrnehmung auf das Gebiet des Kreises Coesfeld beschränkt.
- (2) Die Betrauung der wfc durch den Kreis Coesfeld erfolgt befristet für 10 Jahre bis zum 31.12.2033. Zum Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betrauung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichsleistung zu entscheiden.
- (3) Der Kreis Coesfeld kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
- (4) Insbesondere wird der Kreis Coesfeld diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichszahlungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 3

Ausgleichszahlungen

Da die im Interesse des Gemeinwohls ausgeübte Tätigkeit der wfc nicht kostendeckend ausgeübt werden kann, gewährt der Kreis Coesfeld im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses zusammen mit der Sparkasse Westmünsterland die nicht anderweitig finanzierten Kosten der wfc. Die Höhe der Ausgleichszahlungen des Kreises Coesfeld und die Zahlungsmodalitäten werden jährlich auf Antrag der wfc (unter Beifügung eines Wirtschaftsplans) in einem gesonderten Zuwendungsbescheid geregelt. Die Regelungen von § 44 LHO NRW einschließlich der anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen werden hierbei entsprechend angewandt.

§ 4

Trennungsrechnung

- (1) Um sicherzustellen, dass die Ausgleichszahlungen des Kreises Coesfeld gemäß § 3 ausschließlich für die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Dienstleistungen der wfc verwendet werden, hat die wfc in ihrem Rechnungswesen durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für andere Tätigkeitsbereiche der wfc abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichzahlung des Kreises Coesfeld führen. Im Zweifel sind nicht eindeutig zuzuordnende Aufwendungen dem Tätigkeitsbereich der wfc zuzuordnen, der nicht zu Ausgleichszahlungen des Kreises Coesfeld führt. Umgekehrt sind sämtliche Erträge der wfc, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erzielt werden, zur Verlustabdeckung zu verwenden.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

§ 5

Vermeidung und Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Einhaltung der in § 4 festgelegten Regeln ist jährlich in Verbindung mit der Jahresabschlussprüfung der wfc durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Soweit bei der Prüfung Verstöße festgestellt werden, hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob und in welcher Höhe dies zu einer Überkompensation geführt hat bzw. führt.
- (2) Die wfc trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichszahlungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Die Sicherstellung dieser Handhabung obliegt den betrauenden Stellen einzeln und gemeinschaftlich.
- (3) Der Kreis Coesfeld ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.
- (4) Übersteigen die Ausgleichszahlungen die Maßgaben des Abs. 1 (Überkompensation), ist die wfc zur Rückzahlung verpflichtet, soweit die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um mehr als 10 % überschreitet. Soweit die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs nicht überschreitet, können die Mittel auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von den für die nächstfolgende Ausgleichsperiode zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geplanten Nettokosten abgezogen.
- (5) Auf etwaige Überkompensation aus bereits abgeschlossenen Geschäftsjahren finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein selbständiger Rechtsanspruch der wfc auf Ausgleichszahlungen durch den Kreis Coesfeld.

§ 6
Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7
Anpassungs-bzw. Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

- (1) Der Kreistag hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Betrauungsakt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Coesfeld, .2023

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat